

RECHT WÜRDE HELFEN

Institut für Opferschutz im Strafverfahren e.V.

RWH-Institut • c/o Stahlke • Uni Bremen / FB 11 • PF 330 440 • D-28334 Bremen

Bundesministerium der Justiz und für
Verbraucherschutz
Referat R B 4
Anton-Wilhelm-Amo-Str.37

11015 Berlin

10.01.2026

Ihr Zeichen: 413406#00006#0015

Betreff: Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Verletzten insbesondere schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten auf psychosoziale Prozessbegleitung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf Stellung nehmen zu können. Positiv hervorzuheben ist, dass dieser sämtliche in den vergangenen Jahren von Bund und Ländern identifizierten Änderungsbedarfe aufgreift (vgl. u.a. Bericht des BMJV an den Normenkontrollrat vom 02.02.2021 und zuletzt Entschließung des Bundesrates vom 24.11.2023, BR Drs. 464/23).

1.

Soweit der vorgelegte Entwurf in § 397a Abs. 1 Nr. 3a StPO über diese Beschlusslage hinausgeht und vorsieht, dass für gravierende Fälle häuslicher Gewalt nicht nur eine psychosoziale Prozessbegleitung (psPb) beigeordnet werden kann, sondern parallel dazu auch ein anwaltlicher Beistand, entspricht dies der bisherigen Systematik und ist aus fachlicher Sicht angezeigt. Anwaltliche und psychosoziale Begleitung decken verschiedene Unterstützungsbedarfe der in § 397a StPO genannten Gruppe der Verletzten schwerer Straftaten im Strafverfahren ab und ergänzen sich.

Anschrift

c/o Dr. Iris Stahlke
Universität Bremen
Fachbereich 11
Postfach 330 440
D-28334 Bremen

Email

rwh.institut@googlemail.com

Homepage

www.rwh-institut.de

Schirmherrin

Brigitte Zypries, MdB
Bundesministerin der Justiz a. D.

Vorstand

Dr. Iris Stahlke (Vorsitzende)
Dr. Anne Herrmann
Dr. Stefanie Hubig

Bankverbindung

IBAN: DE 84 1002 0500 0003 1041 00
BIC: BFSWDE33BER
Bank für Sozialwirtschaft / BfS Berlin
Verwendungszweck: Opferhilfe

Gerichtsstand

Registriert beim Amtsgericht
Charlottenburg (Berlin)

Dementsprechend steht nach derzeitiger Rechtslage jedem Verletzten, der nach § 406g Abs. 3 StPO i.V.m. § 397a StPO einen Anspruch auf Beiordnung einer psPb hat, auch ein Anspruch auf Beiordnung eines anwaltlichen Beistands im Strafverfahren zu – umgekehrt haben jedoch nicht alle Verletzten mit Anspruch auf Beiordnung eines anwaltlichen Beistands auch Anspruch auf Beiordnung einer psPb. Mit dem – der Beschlusslage entsprechenden und ausdrücklich zu begrüßenden – Wegfall des Darlegungserfordernisses zu der besonderen Schutzbedürftigkeit nach § 406g Abs. 3 S. 2 StPO und der dort ebenfalls vorgesehenen Umwandlung der bisherigen Ermessensregelung für die Fallgruppen des § 397a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 StPO in eine „Mussvorschrift“ für alle Deliktsgruppen des § 397a Abs. 1 StPO sollen die parallelen Anspruchsvoraussetzungen für anwaltliche und psychosoziale Begleitung vollständig angeglichen werden. Es ist daher folgerichtig und ausdrücklich zu begrüßen, den Anspruch auf anwaltliche Beiordnung auch für die gravierenden Fälle der häuslichen Gewalt vorzusehen.

2.

Die Regelung des § 397a Abs. 1 Nr. 3a StPO, bei der konkrete Straftatbestände mit den Erfordernissen zu dem „häuslichen“ und „familiären“ Bezug und den erheblichen körperlichen oder seelischen Folgen kombiniert werden, dürfte der Praxis ermöglichen, die erforderliche Beschränkung auf die gravierenden Fälle der häuslichen Gewalt zu identifizieren. Allerdings erscheint der Katalog der Straftatbestände zu kurz gegriffen. Insbesondere fehlen nach unserer Auffassung weitere für dieses Deliktsfeld typische Straftaten gegen die persönliche Freiheit (vgl. auch BR Drs. 464/23), die häufig zu ganz erheblichen seelischen Folgen bei den Verletzten führen, namentlich Freiheitsberaubung (§ 239 StGB), Nötigung (§ 240 StGB) und Bedrohung (§ 241 StGB). Freiheitsberaubung und Nötigung sind bislang nur in den (seltenen) Qualifikationsfällen überhaupt nebenklagefähig. Dies ist angesichts der massiven seelischen Beeinträchtigungen, die damit verbunden sein können, nur schwer nachvollziehbar. Der Wertungswiderspruch wird etwa bei der vorgesehenen punktuellen Erweiterung des § 395 Abs. 3 StPO um die Bedrohung,

die – wie die dort bereits enthaltenen Beleidigungstatbestände – einen niedrigeren Strafrahmen wie Freiheitsberaubung und Nötigung vorsieht, deutlich.

In vielen Fällen häuslicher Gewalt üben die Täter (auch) dadurch Druck auf die Verletzten aus, dass sie diese – häufig über einen längeren Zeitraum – in der Wohnung einsperren und/oder sie mit massiven Androhungen von Gewalt oder sonstigen empfindlichen Übeln (z.B. mit der Drohung, der Partnerin bei einer Trennung die Kinder wegzunehmen) einschüchtern. Eine Aufnahme dieser Straftatbestände – in § 395 StPO (ggf. auch „nur“ in § 395 Abs. 3 StPO, in dem neben den Beleidigungstatbeständen auch die fahrlässige Körperverletzung aufgeführt ist) und in § 397a Abs. 3a StPO scheint daher dringend geboten. Ungeachtet der vergleichbaren oder gar höheren Strafrahmen wie die im Entwurf vorgesehenen Tatbestände begegnet dies auch wegen des Erfordernisses, dass die Tat zu erheblichen körperlichen oder seelischen Schäden geführt haben muss, keinen Bedenken bei der Verhältnismäßigkeit. Eine Beschränkung auf gravierende Fälle häuslicher Gewalt wird dadurch ebenso gewährleistet.

3.

Die in § 406g Abs. 1 S. 3 StPO vorgesehenen Unterrichtungspflichten sind neben den in der Begründung genannten Erwägungen auch deshalb wichtig, damit diese rechtzeitig vor Erlöschen des Vergütungsanspruchs die Festsetzung der Vergütung geltend machen können (§ 9 PsychPbG). Die psPb wird v.a. bei lang andauernden Ermittlungsverfahren häufig von den Verletzten nicht über die Einstellung eines Verfahrens informiert. Eine entsprechende Information durch die Staatsanwaltschaften ist bislang ebenfalls nicht obligatorisch.

4.

Nach hiesiger Auffassung ist es ausreichend, die Beiordnungsmöglichkeit von Amts wegen und das entsprechende Initiativrecht in § 406g Abs. 3 S. 2 und 3 StPO auf minderjährige Verletzte zu beschränken. Zwar besteht in der Praxis – etwa durch die Verwendung der sehr umfassenden Belehrungsformulare – auch bei betroffenen erwachsenen Verletzten nicht selten ein Informationsdefizit über diese Möglichkeit der Unterstützung im Strafverfahren. Es ist jedoch Aufgabe der polizeilichen und justiziellen Praxis, in geeigneter Form auf diese Antragsmöglichkeiten hinzuweisen und den Verletzten dadurch eine selbstbestimmte Entscheidung über die Antragstellung zu ermöglichen.

5.

Darüber hinaus ist allgemein darauf hinzuweisen, dass erteilte Belehrungen und Informationen einer nachträglichen Überprüfung zugänglich sein sollten. Um überprüfen zu können, ob in einem Verfahren beispielsweise über die PsPB belehrt bzw. informiert wurde, sollte die Durchführung entsprechender Maßnahmen dokumentiert werden. Bei der Polizei sehen die Anzeigenformulare in der Regel entsprechende Ankreuzfelder vor. Ein vergleichbares Verfahren sollte auch für Staatsanwaltschaften und Gerichte vorgesehen werden, um die Einhaltung der Informationspflicht zuverlässig zu gewährleisten und zu vermeiden, dass eine Stelle die Verantwortung auf eine andere überträgt und keine Prüfung mehr vornimmt.

6.

Die Anhebung der bisherigen Vergütungspauschalen ist zwingend erforderlich. Die Praxis hat gezeigt, dass die Pauschalen in der Vielzahl der Fälle nicht kostendeckend sind. Zahlreiche Prozessbegleiter_innen, die die psPb freiberuflich angeboten haben, haben in den vergangenen Jahren deshalb und wegen der Unplanbarkeit der Anzahl der Beiordnungen und dem späten Zeitpunkt der Abrechnung aufgeben müssen. Zudem haben viele Einrichtungen, die Prozessbegleiter_innen angestellt haben, aus diesen Gründen das Angebot eingestellt. Es darf zumindest bezweifelt werden, ob dieser Trend mit der vorgesehenen „moderaten“ Erhöhung noch umgekehrt werden kann. Angesichts der parallel vorgesehenen Ausweitung der Anspruchsvoraussetzungen wäre dies eigentlich zwingend erforderlich, damit in den Ländern in absehbarer Zeit noch ausreichend qualifizierte Begleitpersonen zur Verfügung stehen.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Iris Stahlke